

Ratgeber
für das Ehrenamt



Flüchtlinge in Hamburg

Tipps und Informationen für
ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Wie lässt sich die Broschüre am besten benutzen?

Angesichts der Anzahl der geflüchteten Menschen ist die Hilfsbereitschaft in Hamburg erfreulich groß. Aber oft fehlen Freiwilligen die notwendigen Informationen. Sie wissen nicht, wie sie am besten helfen können oder wohin sie sich mit Fragen wenden sollen. Als erster Einstieg für solche Ehrenamtlichen ist unsere Broschüre gedacht, die vom Freiwilligen Zentrum Hamburg mit Unterstützung des Caritasverbands und des Erzbistums herausgegeben wurde. Das Heft erklärt, wie das Asylverfahren in Hamburg funktioniert (im Unterschied zu anderen Bundesländern), gibt Tipps für den Umgang mit Geflüchteten und listet Adressen auf, die bei der Vernetzung helfen. Für fast jeden Lebensbereich der Geflüchteten gibt es inzwischen Anlaufstellen und Freiwillige – für Arztbesuche, Behördengänge, Kleidung, Freizeit, Kinderversorgung und vieles mehr. Als Ehrenamtler steht man also nie allein da. Man muss nur wissen, wo man sich Unterstützung holen kann.

Diese Broschüre kann nur einen groben Überblick geben. Daher lohnt sich ein Blick auf die Website: www.freiwilligen-zentrum-hamburg.de/fluechtlinge. Dort sind die Informationen noch ausführlicher und aktueller. Im Moment ändern sich im Bereich der Flüchtlingshilfe die Auflagen, Gesetze und Angebote so rasant, dass gedruckte Informationen schnell veralten. Die Broschüre zeigt den Stand vom Frühjahr 2016.

Wir haben uns bemüht, eine möglichst einfache Sprache zu verwenden und Fachbegriffe zu vermeiden. Manche Worte und Abkürzungen wie Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) lassen sich aber nicht umgehen. Um den Text leserlicher zu gestalten, haben wir in vielen Fällen auf die weiblichen Formen bei Berufsbezeichnungen u.ä. verzichtet, obwohl eine geschlechterneutrale Sprache eigentlich vorzuziehen wäre.

Wir hoffen, dass die Broschüre Ihnen hilft und freuen uns sehr über Ihr Engagement!

Inhalte dieses Ratgebers

1. Asyl und Flüchtlinge – Was ist gemeint?	4
2. Was passiert in Hamburg bei einem Antrag auf Asyl?	7
3. Wohnsituation der Flüchtlinge	10
4. Familiennachzug	13
5. Welche Sozialleistungen und staatlichen Hilfen bekommen Flüchtlinge?	14
6. Gesundheitliche Probleme und Traumata	16
7. Sprachförderung	19
8. Kindergarten, Schule und Ausbildung für Flüchtlinge	22
9. Zugang zum Arbeitsmarkt	25
10. Integration: Freizeit, Begegnung und Kontakte	27
11. Mobilität	30
12. Unbegleitete minderjährige Ausländer	32
13. Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement	34
14. Freie und Hansestadt Hamburg	38
Impressum	39

1. Asyl und Flüchtlinge – Was ist gemeint?

2015 haben weltweit über 50 Millionen Menschen ihr Zuhause verlassen, um Verfolgung, Krieg oder Hunger zu entkommen, aber nur ein winziger Teil davon flieht in die reichen Industrieländer. Die meisten bleiben in der direkten Nachbarschaft, um möglichst bald in ihre Heimat zurückzukehren. Wer zu uns kommt, hat meistens alles aus seinem bisherigen Leben aufgeben müssen; nicht nur Besitz, sondern auch Beziehungen, den Arbeitsplatz, die gewohnte Sprache und vieles mehr. In Deutschland ist alles fremd, und die Geflüchteten brauchen Hilfe, um sich zurecht zu finden. Besonders, weil sie hier mit viel Bürokratie empfangen werden und nur dann eine gute Chance haben, wenn sie die amtlichen Regeln verstehen und befolgen.

Ob Geflüchtete bei uns bleiben dürfen, für wie lange und unter welchen Bedingungen, hängt von dem rechtlichen Status ab, den sie bekommen. Dafür ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die Geflüchteten werden vom BAMF als Asylbewerber / Asylsuchende bezeichnet.

Damit sind erst einmal alle Flüchtlinge gemeint, sobald sie sich bei einer Behörde oder der Polizei gemeldet und den Antrag gestellt haben, in Deutschland zu bleiben. Sie müssen ihre Pässe abgeben und erhalten dafür vorübergehende Ausweispapiere. Mit dieser so genannten Aufenthalts-

gestattung dürfen sie sich nur in einem für sie festgelegten Umkreis frei bewegen und zunächst überhaupt keine Arbeit aufnehmen und später nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Innerhalb von drei Monaten sollte das BAMF klären, woher die Asylsuchenden gekommen sind und welchen Grund sie hatten, aus ihrer Heimat zu fliehen. Danach wird entschieden, ob sie bleiben dürfen und unter welchen gesetzlichen Schutz sie gestellt werden. Hier gibt es verschiedene Kategorien:

1. Asylberechtigte im Sinne des Grundgesetzes

Wer im eigenen Land zu einer vom Staat unterdrückten Gruppe gehört (z.B. Minderheiten, politisch Verfolgte) darf erst einmal drei Jahre bleiben. Wenn sich die Lage im Herkunftsland nicht ändert, gibt es danach die unbefristete Genehmigung, in Deutschland zu wohnen.

2. Flüchtlinge nach der Genfer Konvention

Verfolgte und Asylberechtigte fallen unter die Genfer Konvention, wenn sie nicht beweisen können, dass sie direkt nach Deutschland eingereist sind. Sie dürfen ebenfalls drei Jahre bleiben und danach ein unbefristetes Wohnrecht beantragen.

3. Flüchtlinge mit internationalem subsidiärem Schutz

Bei Lebensgefahr durch Krieg, Folter und extreme Gewalt im Herkunftsland dürfen Geflüchtete ein Jahr lang bleiben. Danach kann die Genehmigung verlängert werden.

4. Flüchtlinge aus Aufnahme-programmen – „Kontingentflüchtlinge“

Die meisten Geflüchteten kommen über die Grenze, ohne dass ihre Einreise vorher genehmigt wurde. In Sonderfällen hat sich Deutschland aber verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Menschen aus Krisengebieten legal aufzunehmen. Diese Flüchtlinge können je nach Absprache zwei oder drei Jahre bleiben und danach eine Verlängerung oder ein Wohnrecht beantragen.

5. Aus humanitären Gründen geduldete Flüchtlinge

Wer nicht zu den ersten vier Gruppen gehört, muss normalerweise Deutschland verlassen. Es gibt aber Ausnahmen. In Einzelfällen wird Rücksicht auf besonders harte Schicksale oder auf gesundheitliche Probleme genommen. Dann werden die Flüchtlinge für begrenzte Zeit geduldet. Das Gleiche gilt für unbegleitete Kinder, da sie erst ab dem 16. Lebensjahr einen Antrag auf Asyl stellen können. Bis dahin bekommen sie einen Vormund und werden in einer Jugendeinrichtung untergebracht. Ein weiterer Grund für eine Duldung ist, dass sie keinen Pass aus dem Herkunftsland haben.



6. „Nicht-legale“ Flüchtlinge

Manche Menschen bleiben in Deutschland, obwohl ihr Asylantrag abgelehnt wurde. Im Gegensatz zu den oben aufgezählten Gruppen bekommen sie keine Sozialleistungen, kein Geld, keine Unterkunft und keine medizinische Versorgung. Sobald sie den Behörden auffallen, können sie festgenommen und abgeschoben werden. Das Überleben als „Untergetauchter“ ist schwer, aber für manche offenbar immer noch besser als die Zustände im Heimatland.

Im Jahr 2015 wurden 54% der Anträge abgelehnt. 44% der Geflüchteten bekamen durch das Grundgesetz oder die Genfer Konvention drei Jahre Aufenthaltsrecht. 2% gehörten zu den übrigen Gruppen.

Was kann ich tun?

Klären Sie, welchen rechtlichen Status (auch Aufenthaltstitel genannt) von Ihnen betreute Flüchtlinge haben. Davon hängt entscheidend ab, was sie in Deutschland tun dürfen und welche Unterstützung sie brauchen. Damit keine Fristen unbeachtet verstreichen, wenden Sie sich bitte immer an die Beratungsstellen, z.B. Fluchtpunkt: **www.fluchtpunkt-hh.de**, oder Flüchtlingszentrum: **www.fz-hh.de**.

Weitere Informationen:

- „Asyl und Flüchtlingsschutz“ auf der Website des BAMF: **www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/asylfluechtlinge-node.html**
- „Übersicht über die möglichen rechtlichen Aufenthaltsarten für Flüchtlinge in Deutschland“ auf der Website des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein: **www.frsh.de/fileadmin/pdf/Unterrichtsmaterial/UebersichtAufenthaltsarten2014.pdf**

2. Was passiert in Hamburg bei einem Antrag auf Asyl?

Schritt 1:

Die Geflüchteten bitten bei einer Behörde oder der Polizei um Asyl. Sie werden zu einer bestimmten Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) weitergeschickt. Dort wird erst einmal ermittelt, ob sie in Hamburg bleiben können oder umgehend in ein anderes Bundesland weiterreisen müssen, um sich dort offiziell zu melden. (Zum Beispiel ist für Flüchtlinge aus Eritrea normalerweise Hessen zuständig, hat deshalb die passenden Dolmetscher u.ä.)

Schritt 2:

Die Geflüchteten bekommen eine offizielle Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA). Falls sie weiterreisen müssen, erhalten sie einen Zugfahrchein. Ansonsten werden sie auf eine der Erstaufnahmeunterkünfte der ZEA in Hamburg verteilt. Dort sollten sie bis zu drei Monaten bleiben und das eigentliche Asylverfahren wird eröffnet, es sei denn sie kommen aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland. Dann müssen sie während des gesamten Verfahrens in einer besonderen Aufnahme-einrichtung bleiben.

Schritt 3:

Bei einem Beamten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge – BAMF (der normalerweise ein Büro direkt in der Unterkunft hat) muss persönlich und mündlich noch einmal ein Antrag auf Asyl gestellt werden. Den Flüchtlingen werden

Fingerabdrücke abgenommen und sie werden fotografiert. Außerdem werden sie meistens über ihren Reiseweg nach Deutschland befragt. Dann überprüft der Beamte mithilfe einer Datenbank, ob die Flüchtlinge schon vorher in einem anderen europäischen Land gemeldet waren. In diesem Fall werden sie aufgrund der so genannten Dublin-Verordnung meistens dorthin zurückgeschickt. Ihr Asylantrag in Deutschland wird als „unzulässig“ abgelehnt. Die Flüchtlinge können einen Eilantrag bei Gericht stellen, um dagegen Widerspruch einzulegen oder eine Petition einreichen.

Schritt 4:

Während der Zeit in der Unterkunft sollte eine weitere Befragung stattfinden, mit deren Hilfe das BAMF entscheidet, ob der Antrag auf Asyl genehmigt wird und welchen rechtlichen Status die Geflüchteten bekommen. Bei der Befragung ist ein Dolmetscher anwesend, und meistens kann auch eine Person des Vertrauens mitgebracht werden, wenn dieser Wunsch vorher angemeldet wurde. Da das Interview sehr wichtig ist, sollten die Flüchtlinge sich vorher Hilfe holen und beraten lassen. Dazu gibt es Flüchtlingsberatungsstellen und spezialisierte Anwälte.

Die Beamten befragen den Flüchtling. Es geht vor allem um die Gründe für die Flucht, um mögliche Gefahren bei einer Rückkehr und um den Reiseweg. Die Flüchtlinge haben bessere Chancen auf



Asyl, wenn sie ausführlich antworten und Beweise vorlegen oder Zeugen nennen können. Von dem Gespräch wird ein Protokoll angefertigt. Die Flüchtlinge sollten sich das Protokoll am Ende übersetzen lassen, damit keine Fehler enthalten sind, die zur Ablehnung des Antrags führen könnten.

Seit Herbst 2014 wird Flüchtlingen aus bestimmten Ländern (v.a. Syrien und Irak) manchmal ein „Schnellverfahren“ ohne Befragung angeboten. Dann muss nur schriftlich ein Fragebogen ausgefüllt werden. Daran teilzunehmen, ist auf jeden Fall ein Vorteil. Man hat die Chance, einfach durchgewunken und als Asylberechtigter anerkannt zu werden. Falls stattdessen eine Ablehnung droht, wird die mündliche Befragung nachgeholt.

Schritt 5:

Nach spätestens sechs Monaten sollten die Flüchtlinge die ZEA verlassen können und bekommen eine andere Unterkunft zugeteilt. Dort müssen sie bleiben, solange das BAMF den Asylantrag bearbeitet. Die Wartezeit, bis ein Brief mit der Entscheidung des Amtes kommt, kann bis zu einem Jahr dauern. Bei einem positiven Bescheid melden sich die Geflüchteten anschließend bei der Zentralen Ausländerbehörde und bekommen eine Aufenthaltsgenehmigung für bis zu drei Jahren.

Falls der Asylantrag abgelehnt wurde, enthält der Brief auch Informationen, wie und wo der Empfänger vor Gericht dagegen Einspruch einlegen kann. Die Fristen sind sehr kurz (ein oder zwei Wochen), also muss schnell gehandelt werden! Auf jeden Fall ist zu empfehlen, eine Beratungsstelle oder einen Anwalt um Hilfe zu bitten. Falls die Entscheidung des Amtes tatsächlich zweifelhaft ist, kann sich das Gerichtsverfahren über Jahre hinziehen. In dieser Zeit dürfen die Flüchtlinge in Deutschland bleiben. Bei weniger aussichtsreichen Fällen kann nur ein Antrag auf Abschiebeschutz gestellt werden, der wesentlich schneller entschieden wird.

Was kann ich tun?

Manchmal scheitern Asylverfahren schon an Kleinigkeiten. Wenn Flüchtlinge eine Frist nicht einhalten oder einen Brief vom Amt nicht verstehen und nicht entsprechend reagieren, kann das schwere Folgen haben. Deshalb ist es sehr hilfreich, wenn Deutschsprachige beim Papierkram helfen und z.B. die Adressen und Termine unterstreichen. Schauen Sie auch nach, ob bei der Unterkunft der Name lesbar am Briefkasten steht.

Falls die Flüchtlinge noch keinen Interview-Termin beim BAMF hatten, sollten sie sich auf darauf vorbereiten. Beratungsstellen helfen gerne.

Weitere Informationen:

- „Asyl / Asyl-Recht in Deutschland“ in der Bundestags-Zeitung 'Das Parlament – leicht erklärt!', Ausgabe Nr. 19
www.bundestag.de/leichte_sprache/was_macht_der_bundestag/parlament
- „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt“ auf der Website des BAMF:
www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf

3. Wohnsituation der Flüchtlinge

Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Standorte und Anzahl der Plätze dort ändern sich in großer Geschwindigkeit. Daher wird an dieser Stelle für aktuelle und vollständige Information auf die Internetseite www.hamburg.de/fluechtlinge-unterbringung-standorte/ verwiesen.

Wahl der Unterkunft

Die Unterbringung der Flüchtlinge ist Aufgabe der Stadt Hamburg. Sie muss geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen. Dafür zuständig ist f&w fördern und wohnen, eine Einrichtung der Stadt Hamburg. Da aber wesentlich mehr Flüchtlinge ankommen als Wohnraum zur Verfügung steht, wohnen viele Flüchtlinge weiterhin in den Erstaufnahmeeinrichtungen, obwohl ihnen eigentlich bereits eine Wohnung zusteht.

Verteilung/Zuweisung

Alle volljährigen Flüchtlinge und Kinder in Begleitung ihrer Eltern werden aufgenommen, registriert und mit dem Nötigsten versorgt. Anschließend werden sie einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Hier müssen sie während einer so genannten Residenzpflicht von etwa drei Monaten bleiben. Es wird in dieser Zeit auch festgestellt, ob für sie eine Unterbringung organisiert werden muss oder ob sie zum Beispiel bei Verwandten oder Bekannten wohnen möchten und können.

Wer ist für die Unterbringung zuständig?

Die Innenbehörde ist für die erste Unterbringung zuständig. Danach erhalten Flüchtlinge, die nicht selbst eine Wohnmöglichkeit finden, eine Wohnmöglichkeit durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zugewiesen.

Wohnsitzauflage, Residenzpflicht, eingeschränkte Reisefreiheit und Umzug

Ein Flüchtling, der einen Asylantrag stellt, darf während des Asylverfahrens in Deutschland wohnen. Er darf aber nicht selbst bestimmen, wo er wohnt. Ist er in Hamburg registriert, darf er das Hamburger Stadtgebiet (Landesgrenze) während der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, nicht verlassen. Wenn er das aus zwingenden Gründen tun will, muss er sich das schriftlich genehmigen lassen. Ausnahme hiervon ist z.B. die Anordnung von persönlichem Erscheinen vor Gericht außerhalb Hamburgs; das muss aber dann bei der Aufnahmeeinrichtung gemeldet werden. Weitere Ausnahmen können z.B. dann gemacht werden, wenn der Flüchtling eine Arbeit oder einen Ausbildungsplatz außerhalb Hamburgs hat. Diese Beschränkung erlischt normalerweise nach drei Monaten.

Während des Asylverfahrens muss der Flüchtling dafür sorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen

Gerichte stets erreichen können. Wenn sich die Anschrift ändert, muss er das diesen Einrichtungen mitteilen.

Flüchtlinge können nach drei Monaten aus der Erstaufnahmeeinrichtung ausziehen und innerhalb Hamburgs wohnen, während über den Asylantrag entschieden wird. Dabei werden sie in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen. Diese Verpflichtung endet erst, wenn das Asyl gewährt wird. Es besteht aber die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, anderweitig zu wohnen.

In ein anderes Bundesland umziehen

Wenn Familienangehörige oder enge Freunde in einem anderen Bundesland wohnen, kann es auf Antrag (Umverteilungsantrag) dem Flüchtling erlaubt werden, dort hinzuziehen. Das Asylverfahren wird dann von dem Bundesland durchgeführt, in dem der Flüchtling wohnt.

Sozialleistungen am Wohnort

Alle Sozialleistungen für Flüchtlinge in Hamburg werden von der Stadt Hamburg bezahlt. Dazu gehören z.B. Wohngeld, Integrations- und Sprachkurse sowie Taschengeld.

Private Unterbringung

Wenn Sie Flüchtlingen eine Wohnung vermieten möchten

- ist das freiwillig,
- darf es keine Befristung des Mietverhältnisses geben, um die Integration möglich zu machen,
- schließen Sie als Vermieter einen privatrechtlichen Mietvertrag mit den Flüchtlingen als Mieter ab.

Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag gelten nur für die Vertragsparteien. Es entsteht also kein Vertragsverhältnis mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

Weitere Informationen zum Vermieten und Mieten von Privat gibt die Stiftung Wohnbrücke: **www.wohnbruecke.de**

Da Flüchtlinge in der Regel keine eigenen Einkünfte haben und nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die Mietzahlung zu bewältigen, gelten die in Hamburg üblichen Eckwerte für Empfänger von Sozialleistungen. Weitere Informationen hier: **www.hamburg.de/basfi/fa-sgbxii-kap03-35/4269970/fa-sgbxii-35-kdu/**

Der jeweilige Sozialleistungsträger (Fachamt für Grundsicherung und Soziales des Bezirksamtes oder das Jobcenter team.arbeit.hamburg, in dessen Bezirk der Flüchtling gemeldet ist) übernimmt die angemessene Miete, wenn der Mieter finanziell nicht in der Lage ist, diese aus eigenen Einnahmen zu finanzieren, jedoch wohnberechtigt ist.

Der Mietpreis ist mit Obergrenzen versehen (Stand Januar 2016):

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete
1 Personen-Haushalt	348,50 Euro
2 Personen-Haushalt	418,20 Euro
3 Personen-Haushalt	524,25 Euro
4 Personen-Haushalt	594,15 Euro
5 Personen-Haushalt	709,07 Euro
6 Personen-Haushalt	796,79 Euro
Jede weitere Person	87,72 Euro

4. Familiennachzug



Wie in Deutschland lebende Ausländer ihre Angehörigen nach Deutschland holen können, ist im Aufenthaltsgesetz geregelt.

Voraussetzungen für den Familiennachzug sind, dass der in Deutschland lebende Ausländer mindestens eine befristete Aufenthaltsgenehmigung hat, über ausreichend Wohnraum verfügt und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Grundsätzlich können nur engste Familienangehörige, also nur Ehegatten und minderjährige Kinder, nachziehen. Familiennachzug ist für sonstige Familienangehörige, z.B. Großeltern, nur in außergewöhnlichen Härtefällen möglich.

Die Angehörigen müssen in der Deutschen

Botschaft ihres Heimatlandes, bzw. in dem Land, in dem sie sich aufhalten, ein Visum für Deutschland beantragen. Das kann zum Teil sehr lange dauern.

Nachziehende Familienangehörige müssen grundsätzlich über einfache Deutschkenntnisse verfügen, es gibt aber Ausnahmen, beispielsweise wenn Umstände bestehen, die einen Spracherwerb unmöglich machen. Auch Familienangehörige von anerkannten Flüchtlingen müssen keine Deutschkenntnisse nachweisen.

Wichtig: Wenn ein anerkannter Flüchtling innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des rechtskräftigen Bescheids der eigenen Anerkennung einen Antrag auf Familiennachzug stellt, ist er davon befreit, Lebenssicherung und Wohnraum nachzuweisen.

5. Welche Sozialleistungen und staatlichen Hilfen bekommen Flüchtlinge?

Während der Wartezeit, bis das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über den Antrag auf Asyl entscheidet, erhalten die Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Darin steht, dass für die Grundbedürfnisse der Menschen gesorgt werden muss, entweder durch Sachspenden oder regelmäßige Geldbeträge.

In Hamburg bekommen die Flüchtlinge in dieser Zeit Essen, Bettwäsche, Körperpflege- und Reinigungsmittel gestellt. Kleidung gibt es nur bei Bedarf. Außerdem wird monatlich eine Summe von bis zu 225 Euro bar ausgezahlt. Dieses Geld muss für alles andere reichen, z.B. Verkehrsmittel, Schulmaterial und Anwaltskosten.

Dieselben Leistungen gelten auch für Flüchtlinge, die nur mit einer Duldung in Deutschland leben. Anerkannte Flüchtlinge haben das Recht auf Sozialleistungen entsprechend SGB 2 (Hartz IV).

Da anerkannte Flüchtlinge mit ihrer Aufenthaltsgenehmigung einem Beruf nachgehen dürfen, wird davon ausgegangen, dass sie sich selbst versorgen können. Falls es dennoch nötig wird, Sozialleistungen zu beantragen, sollten die Flüchtlinge sich unbedingt vorher Hilfe bei einer Beratungsstelle (z.B. Fluchtpunkt und Flüchtlingszentrum) holen. Es gab Fälle, in denen eine Verlängerung des Aufenthalts in Deutschland dadurch schwieriger wurde.

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der AOK Bremen/Bremerhaven besteht seit 2012 ein Vertrag mit der zur Übernahme der Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Menschen, die als Flüchtlinge nach Hamburg kommen.

Die Flüchtlinge werden von der ZEA also grundsätzlich bei der AOK Bremen/Bremerhaven angemeldet und bleiben dort versichert, bis sie ausreisen oder als asylberechtigt anerkannt wurden.

Wichtig: Die Geschäftsstellen der AOK Rheinland/Hamburg sind nicht für die Asylbewerber zuständig!

Sobald Flüchtlinge in Deutschland den Status als Asylberechtigte haben, werden sie bei der AOK Bremen/ Bremerhaven abgemeldet. Von dem Zeitpunkt an haben sie, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger, die freie Wahl der Krankenkasse.

Einige Krankenkassen verfügen über Informationsmaterial dazu in verschiedenen Sprachen.

Bankkonto

Flüchtlinge können in Deutschland bei Banken und Sparkassen ein Konto eröffnen, auch wenn sie keinen Pass oder Ausweis haben. Banken müssen nun alle Dokumente akzeptieren, die den Briefkopf einer deutschen Ausländerbehörde tragen

und Identitätsangaben wie Foto, Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift enthalten. Außerdem müssen die Dokumente das Siegel der Ausländerbehörde und die Unterschrift des Ausstellers tragen. Der Nachweis eines festen Wohnsitzes ist keine Voraussetzung, um ein Girokonto zu eröffnen.

Die o.g. Dokumente reichen als Grundlage zur Eröffnung eines so genannten Guthaben- und Basiskontos – unabhängig von der Bonität. Es gibt keine Überziehungsmöglichkeiten aber Ein- und Auszahlungen, Lastschriften, Daueraufträge, Überweisungen oder Kartenzahlungen lassen sich damit bewerkstelligen.

Was kann ich tun?

Wenn die Flüchtlinge für Grundbedürfnisse extra bezahlen sollen und z.B. Rechnungen für Strom, Wasser, Heizung oder Arztbesuche bekommen, muss schnell geklärt werden, ob und von wem die Kosten übernommen werden. Erkundigen Sie sich bei Beratungsstellen oder der zuständigen Behörde.

Mit den Hilfen durch das AsylbLG auszukommen, ist schwierig. Sie decken wirklich nur die Grundbedürfnisse ab und sichern das Überleben. Für alles andere sind die meisten Flüchtlinge auf Spenden angewiesen. Oft helfen schon Kleinigkeiten enorm: ein Deutschbuch, eine zusätzliche warme Decke, ein Fußball für die Kinder oder ein Fahrrad. Am besten lassen Sie sich sagen, was konkret gebraucht wird, oder schauen auf die Websites der Hilfseinrichtungen.

Weitere Informationen:

- „Asylbewerberleistungsgesetz“ auf der Website des BAMF
[www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Asylbewerberleistungen/ asylbewerberleistungen-node.html](http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Asylbewerberleistungen/asylbewerberleistungen-node.html)
- „AsylbLG – Stadt Hamburg“ auf der Website des Stadtportals Hamburg:
www.hamburg.de/basfi/asylblg/3361484/fa-asylblg-0-gesamtverzeichnis/

6. Gesundheitliche Probleme und Traumata

Flüchtlinge haben in ihrer Vergangenheit oft unter Gewalt, Krieg und Hunger gelitten. In vielen Ländern lässt sich die medizinische Versorgung kaum mit unserer vergleichen. Auch die Lebensbedingungen während der Flucht sind hart. Deshalb ist es nicht überraschend, dass ein Teil der Menschen krank und geschwächt bei uns ankommt. Einige der häufiger vorkommenden Probleme sind für uns in Deutschland schwer vorstellbar und werden leicht übersehen. Deshalb sollen sie in diesem Kapitel kurz besprochen werden.

Kinder haben durch die Härten der Flucht ein besonders geschwächtes Immunsystem, und es ist nicht ungewöhnlich, dass sie unter Hautausschlägen und Parasiten leiden. Oft haben sie keinen Impfschutz, deshalb können ihnen Krankheiten gefährlich werden, die bei uns kaum noch vorkommen. In Hamburg werden alle Flüchtlinge schon in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) kurz untersucht, um festzustellen, ob sie ansteckende Krankheiten haben. Aber damit kann natürlich nur eine vorläufige Diagnose gestellt werden.

Bei geflüchteten **Frauen und Mädchen** ist die Zahl der Vergewaltigungsoffer enorm hoch. Selbst in den Gemeinschaftsunterkünften hier in Deutschland kommt es zu Übergriffen. Dadurch sind die Opfer nicht nur traumatisiert, sondern wurden

teilweise auch mit sexuell übertragbaren Krankheiten angesteckt. Zu ihren Gewalterfahrungen können Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung oder Genitalverstümmelungen gehören. Bei einer Schwangerschaft hatten die Frauen bisher oft keine ärztliche Begleitung, sodass eine gynäkologische Untersuchung nötig ist. Dabei sollte Rücksicht auf frühere traumatische Erfahrungen oder kulturelle Schamgrenzen genommen werden. Meistens ist es besser, weibliche medizinische Fachkräfte zu finden. Die bei uns übliche Geburt im Krankenhaus könnte den Schwangeren fremd sein, sodass sie Unterstützung brauchen, um zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Entbindung zu wählen.

Ähnlich verfolgt und schutzlos wie Frauen und Mädchen auf der Flucht sind **sexuelle Minderheiten** (Homosexuelle, Transsexuelle u.a.). Auch hier sind Gewalterfahrungen und Vergewaltigungen selbst in den deutschen Unterkünften keine Seltenheit. Die Schamgrenze, deshalb um Hilfe zu bitten, ist aber noch höher. Unterstützung und Auskunft über Ärzte u.ä. bekommt man in Hamburg beim Magnus Hirschfeld Centrum oder bei der AIDS-HILFE Hamburg.

Manche Flüchtlinge sind **Trauma-Opfer**. Das heißt, sie hatten in der Vergangenheit schreckliche Erlebnisse, von denen sie nicht mehr loskommen. Die Anzeichen



dafür sind sehr unterschiedlich und für Laien oft schwer zu erkennen. Manche Menschen schotten sich innerlich ab, werden überängstlich und misstrauisch, leiden unter Hoffnungslosigkeit, Schuldgefühlen und Selbstmordgedanken. Andere werden aggressiv oder bekommen körperliche Beschwerden wie chronische Schmerzen, Schlafstörungen und Gedächtnisprobleme. Dadurch ist es für Trauma-Opfer besonders schwer, ihr Leben in Deutschland aktiv anzupacken, trotz der Herausforderungen durchzuhalten und nicht mutlos zu werden.

Auch freiwillige Helfer können bei Trauma-Opfern leicht überfordert sein. Einer internationalen Schätzung zufolge ist bei fast jedem dritten Flüchtling mit Anzeichen einer Post-traumatischen Belastungsstörung (PTSD) zu rechnen. Oft lassen die Flüchtlinge dann niemanden an sich heran und lehnen jede Unterstützung ab, oder sie fordern Hilfe besonders massiv ein und neigen dazu, selbst kaum noch tätig

zu werden. Beides ist schwierig zu handhaben und Laien sollten sich unbedingt an eine Beratungsstelle wenden.

Die Wartezeit in überfüllten Erstaufnahmeeinrichtungen kann zu einer so genannten **Re-Traumatisierung** führen: Die Flüchtlinge fühlen sich dann wieder in ihre frühere lebensbedrohliche Situation versetzt und hilflos ihrem Schicksal ausgeliefert. Sie haben Angst vor der Abschiebung und müssen knappe Ressourcen mit zu vielen Menschen teilen. Zusätzlich müssen sie sich einer Befragung durch Beamte stellen, nachdem sie die Staatsmacht als Verfolger und Unterdrücker erlebt haben. Im schlimmsten Fall kann das Asylverfahren von Trauma-Opfern daran scheitern. Im Interview sollen die Flüchtlinge ausführlich und ehrlich über ihre Vergangenheit berichten. Wenn sie den Beamten misstrauen oder durch die traumatischen Ergebnisse unter Gedächtnislücken leiden, können sie sich leicht in Widersprüche verwickeln. Spätestens dann sollte ein psychologi-

sches Gutachten von einem Facharzt erstellt werden, um traumatisierte Flüchtlinge vor einer Abschiebung zu bewahren.

In Hamburg wurden in den ZEA medizinische Sprechstunden eingerichtet, sowohl für körperliche als auch psychische Proble-

me. Das Fachpersonal dort arbeitet größtenteils ehrenamtlich. Mit dieser Hilfe soll die Zeit überbrückt werden, bis die Flüchtlinge bei der AOK angemeldet sind und freie Arztwahl haben. Außerdem gibt es in Hamburg rund 150 Ärzte, die auch nicht-legale Flüchtlinge ehrenamtlich behandeln.

Was kann ich tun?

Erkundigen Sie sich rücksichtsvoll nach körperlichen Beschwerden, und bringen Sie in Erfahrung, ob die Anmeldung bei der AOK schon durchgeführt wurde. Vereinbaren Sie notfalls Arzttermine und bieten Sie wenn möglich an, als Begleitung mitzukommen.

Bei merkbaren psychischen Problemen braucht man fachliche Hilfe und besonders viel Geduld. Informieren Sie sich genauer über Traumata, und vermeiden Sie, an Ihre eigenen Belastungsgrenzen zu stoßen. Helfen Sie den Flüchtlingen, positive Erfahrungen zu machen, Dinge selbst auszuprobieren und Interessen außerhalb der Unterkünfte zu entwickeln, anstatt sich abzuschotten und zurückzuziehen.

Weitere Informationen:

- „Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge“ auf der Website des Stadtportals Hamburg: www.hamburg.de/gesundheit-fluechtlinge
- „Flüchtlinge: Informationen zur Gesundheitsversorgung“ auf der Website der Verbraucherzentrale Hamburg: www.vzhh.de/vzhh/412685/fluechtlinge-informationen-zur-gesundheitsversorgung.aspx
- Magnus Hirschfeld Centrum: www.mhc-hamburg.de
- AIDS-HILFE Hamburg: www.aidshilfe-hamburg.de

7. Sprachförderung

Flüchtlinge sollen sich so rasch wie möglich in ihrer neuen Umgebung zurechtfinden können. Die meisten wollen eine Arbeit finden, das Land kennenlernen und sich integrieren; dazu ist das Lernen der deutschen Sprache unbedingt notwendig. Geflüchtete, die neu nach Deutschland eingereist sind und eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung (siehe unter Asylverfahren) haben, bekommen jedoch nur eingeschränkt Zugang zu öffentlich geförderten Sprachkursen, den sogenannten Integrationskursen. Kostenpflichtige Sprachkurse können sich die wenigsten leisten. Daher ist es vor allem in den ersten Monaten nach der Ankunft nötig, kostenlose Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache zu finden oder auch selber zu organisieren.

Traumatisierte bzw. psychisch beeinträchtigte Flüchtlinge leiden häufig unter Konzentrationsproblemen und Merkstörungen. Es fällt ihnen unter Umständen sehr schwer, den Lernstoff im Kopf zu behalten und wieder abzurufen. Besonders in diesen Fällen ist eine individuelle Lernförderung mit Einzelunterricht sehr wünschenswert. Alle Methoden, die eine Anwendung der deutschen Sprache mit sich bringen, von einfachen Unterhaltungen z.B. während eines Spaziergangs bis hin zu Übungen der Grammatik, Schrift und Sprache mit Hilfe von Lehrbüchern, sind gefragt.

Erhalten Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis, können sie die Zulassung zu einem staatlichen Integrationskurs beantragen. In Ausnahmefällen kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trotz fehlendem Anspruch die Teilnahme zulassen. Dies muss jedoch individuell geklärt werden.

In Hamburg bietet das Flüchtlingszentrum unter anderem die Vermittlung zu Deutschkursen für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus an. Dabei erhalten die Flüchtlinge eine Lernberatung, eine sozialpädagogische Begleitung und auf Wunsch auch eine Beratung über weiterführende Perspektiven. Die Kosten für die Kurse bezahlt die Stadt Hamburg.

Das Cafe Exil bietet kostenlose Deutschkurse auf drei Niveaustufen an – nach Papieren wird grundsätzlich nicht gefragt. Es kann also jeder mitmachen. Eine vorherige Anmeldung ist jedoch nötig.

Inzwischen gibt es auch zahlreiche **Online-Angebote**, die den Flüchtlingen ermöglichen, Deutsch zu lernen. Unter anderem bietet das Goethe-Institut die „Ankommen“-App, die Geflüchteten hilft, sich in den ersten Wochen in Deutschland zurecht zu finden und darüber hinaus Grundkenntnisse in der deutschen Sprache zu erlernen. Um die Sprachkenntnisse zu vertiefen, gibt es weitere Apps und Angebote



auf der Homepage des Goethe-Instituts.

Ähnlich funktioniert das Angebot von **Your New Chance**. In virtuellen Klassenzimmern können Flüchtlinge an Live-Deutschkursen teilnehmen. Sie erhalten Orientierung für einen Start in Deutschland und können sich über Video oder mit Treffen im echten Leben austauschen.

Darüber hinaus ist die **berufsbezogene Sprachförderung** (im Rahmen der so genannten **ESF-BAMF-Kurse** für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung möglich. Voraussetzung für die Teilnahme sind der Zugang zum Arbeitsmarkt sowie vorhandene Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau A1.

In Hamburg hat der **Verbund für interkulturelle Kommunikation und Bildung e.V.** (verikom) das Projekt **PerLe – Perspektiven für ein Leben in Hamburg** ins Leben gerufen. Hier wird es Flüchtlingen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ermöglicht, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Darüber hinaus bietet das Projekt Computerkurse sowie ein Kennenlernen des deutschen Arbeitsmarkts an. Die Teilnehmer werden unter anderem auch bei Bewerbungen und der Praktikumsvermittlung unterstützt.

Was kann ich tun?

Wenn Sie sich darüber hinaus zutrauen, im Einzelfall oder für eine Gruppe Sprachunterricht zu erteilen – Flüchtlinge werden diese Möglichkeit sehr gern nutzen. Kindergarten, Schule und Ausbildung für Flüchtlinge

Für Flüchtlingskinder und Jugendliche gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten für die Integration und Weiterbildung. Generell haben alle Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket mit dem die Flüchtlinge finanzielle Zuschüsse bekommen (www.hamburg.de/bildungspaket/).

Deutschkurse/Integrationskurse:

- www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.htmlv.
- www.hamburg.de/integrationskurse und weitere Angebote von verschiedenen Stellen angeboten: webgis.bamf.de/BAMF/control.
- Flüchtlingszentrum: www.fz-hh.de/de/projekte/deutschkurse.php
- Café Exil: cafe-exil.antira.info/angebot/deutschkurs/
- Goethe Institut: www.goethe.de/de/spr/flu.html?wt_sc=willkommen
- Your new chance: www.yournewchance.com
- Berufsbezogene Sprachförderung: www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/DeutschBeruf/deutschberuf-node.html
- Unterstützung bei Bewerbungen und Praktikumsvermittlung: www.verikom.de/projekte/perle-perspektiven-fur-ein-leben-in-hamburg/

8. Kindergarten, Schule, Ausbildung und Studium

Kindergarten

Generell gilt: Sobald ein Kind ein Jahr alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Kita-Platz. Für Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien gilt jedoch: Solange sie sich in einer **Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA)** aufhalten, dürfen sie nur das Angebot vor Ort nutzen. Dies besteht in der Regel aus einer sogenannten halboffenen Kinderbetreuung. Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren können dort vier Stunden täglich an fünf Tagen die Woche betreut werden. Die Kinder haben erst einen Anspruch auf einen regulären Kita-Platz, wenn sie die ZEA verlassen haben; allerspätestens jedoch nach sechs Monaten Aufenthalt in Deutschland. Es empfiehlt sich, mit der Suche nach einem Kita-Platz erst zu beginnen, wenn die Familie in einer Folgeunterkunft wohnt.

In Hamburg kann für die Kinder eine fünf-stündige Betreuung pro Tag in Anspruch genommen werden. Diese sogenannte Grundbetreuung beinhaltet auch ein tägliches Mittagessen und ist für die Eltern beitragsfrei. Wenn die Eltern tagsüber berufstätig sind, studieren oder sich in einer Ausbildung befinden, darf auch eine Betreuung von bis zu zwölf Stunden täglich in einer Kita bzw. in der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn die Eltern an Eingliederungsmaßnahmen wie einem

Deutsch-Sprachkurs oder Integrationskurs teilnehmen.

In Hamburg gilt das **Kita-Gutschein-System** (www.hamburg.de/elternbeitrag/3032326/kita-gutschein/) Dieses ermöglicht bei einer mehr als fünfständigen Betreuung pro Tag, dass anteilig die Kosten von der Stadt übernommen werden. Die Kita-Gutscheine können in jeder beliebigen, teilnehmenden Kita eingelöst werden, vorausgesetzt es gibt freie Plätze. Deshalb sollten sich Eltern so früh wie möglich um einen Kita-Platz und die Beantragung des Gutscheins bemühen. Der Antrag wird beim zuständigen Bezirksamt gestellt.

Auch Kinder ohne Aufenthaltstitel (nicht-legale Flüchtlinge) können davon unabhängig Zugang zu frühkindlichen Bildungsangeboten in der Kita erhalten. Um dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, können sich die Eltern an das **Flüchtlingszentrum Hamburg** wenden (www.fz-hh.de/de/projekte/clearingstelle_kinder.php)

In der Regel findet im vorletzten Kindergartenjahr ein Sprachtest für alle Kinder statt. Kann ein Kind nicht gut genug Deutsch für die Schule, bekommt es zusätzliche Hilfe im Kindergarten.

Schule

Die gesetzliche Schulpflicht beträgt in Hamburg elf Jahre. Ein Kind wird mit

sechs Jahren schulpflichtig. Flüchtlingskinder über sechs Jahren mit einer Aufenthaltsgestattung sind schulpflichtig, wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Zuvor haben sie – wie auch Kinder ohne Papiere – ein Schulbesuchsrecht. **Eltern bzw. Sorgeberechtigte sollten ihr Kind möglichst schnell an der regional zuständigen Grundschule anmelden.**

Flüchtlingskinder haben ihren Schulbesuch häufig wegen Vertreibung, Krieg und Flucht unterbrechen müssen. Einige hatten in ihren Herkunftsländern gar nicht erst die Chance, zur Schule zu gehen. Nach der Ankunft in Deutschland können zudem weitere Verzögerungen durch mehrfaches

Umziehen eintreten. In Hamburg werden Kinder bis sieben Jahre in die regional zuständige Grundschule eingeschult. Dort erhalten sie eine zusätzliche Sprachförderung. Für ältere Kinder und Jugendliche ist die schulische Vorbildung entscheidend. Wer zuvor noch nie zur Schule gegangen ist und die lateinische Schrift nicht lesen kann, besucht in der Regel ein Jahr lang eine sogenannte Basisklasse. Anschließend wird in eine Internationale Vorbereitungsklasse (IVK) gewechselt. Danach erfolgt die Umschulung in eine Regelklasse.

Es gibt spezielle zweijährige Maßnahmen für Jugendliche im Alter von 15 und 16 Jahren, die zu einem deutschen Schulabschluss führen.



In Zusammenhang mit dem Schulbesuch sind folgende Behördengänge erforderlich:

- die Schuleingangsuntersuchung des Kindes beim Gesundheitsamt,
- die Anmeldung bei der Schule,
- die Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beim Sozialamt, wenn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden bzw. beim JobCenter, wenn Leistungen nach SGB II bezogen werden:
 - >> die Beantragung des Zuschusses für die Schulerstausrüstung (Ranzen, Schreibutensilien, Hefte, etc.) beim Sozialamt
 - >> im JobCenter ist für den Zuschuss zur Schulausrüstung kein eigener Antrag erforderlich.

Weiterhin unterstützen Sozialamt und JobCenter finanziell die Beiträge zum Mittagessen in der Schule oder im Hort, Schulausflüge und Klassenfahrten, Kultur, Sport und Freizeit.

Unterstützung für die Eltern und Lehrer

Elternabende, gemeinsam mit Eltern organisierte Schulfeste oder Hausaufgabenhilfe sind – anders als in Deutschland – in vielen Ländern unüblich. Die Idee einer geteilten Bildungsförderung von Schule und Elternhaus kennen viele der geflüchteten Eltern nicht. In ihren Heimatländern wird häufig den Schulen die alleinige Verantwortung für die Ausbildung der Kinder zugesprochen. Auch deutschen Lehrern und Erziehern sind diese Unterschiede oft nicht bewusst. Sehr hilfreich ist es, die Eltern z.B. zu den Elternabenden zu begleiten und zu informieren, dass vor allem in der Grundschule Kinder eine Mitteilungsmappe haben, wo Elternbriefe, Mitteilungen usw. abgeheftet werden und die Eltern jeden Tag reinsehen sollten.

Nach der Schulpflicht

Für nicht mehr schulpflichtige junge Erwachsene ist die Aufnahme an einer berufsbildenden Schule (BBS), etwa in einem Berufsvorbereitungsjahr, möglich, wenn es freie Plätze gibt. Bitte informieren Sie sich über Möglichkeiten der Einschulung bei

den örtlichen **Integrationsberatungsstellen**, den **Migrationsberatungsdiensten für erwachsene Zuwanderer** (MBE) oder beim **Jugendmigrationsdienst** (JMD).

Studium

Auch mit einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung können Flüchtlinge in Deutschland studieren, wenn es nicht ausdrücklich durch eine Auflage untersagt wurde. Neben der Aufnahme an der Hochschule muss insbesondere die Finanzierung des Studiums (Zugang zu BAföG, Stipendium etc.) und die Vereinbarkeit mit der **Wohnsitzauflage** geklärt werden.

Die Universität Hamburg hat unter dem Motto **#UHHhilft** im Wintersemester 2015/16 das Programm „Studienorientierung für Geflüchtete“ ins Leben gerufen. Das Programm richtet sich an alle Flüchtlinge, die sich für ein Studium interessieren und ein gewisses Niveau der englischen Sprache aufweisen. Im Sommersemester 2016 soll das Programm erneut gestartet werden. Mehr Informationen: **www.uni-hamburg.de/uhhhilft.html**.

9. Zugang zum Arbeitsmarkt

Grundsätzlich brauchen noch nicht anerkannte Flüchtlinge, die in Deutschland arbeiten bzw. eine betriebliche Berufsausbildung oder ein Praktikum im Rahmen einer Ausbildung oder einer Trainingsmaßnahme absolvieren möchten, eine **Beschäftigungserlaubnis**. Diese kann bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Anerkannte Flüchtlinge können uneingeschränkt arbeiten.

Je nach dem im Asylverfahren erteilten Aufenthaltsstatus (siehe auch unter Asylverfahren) ergeben sich für die Flüchtlinge teils **unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen** für den Arbeitsmarkt (www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html)

Personen mit einer **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** können bereits nach drei Monaten Aufenthalt eine Arbeitsgenehmigung erhalten. Die Drei-Monats-Frist beginnt am Tag der Meldung des Asylgesuchs und der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung. Die Genehmigung ist jedoch noch an weitere Bedingungen geknüpft. In Zusammenarbeit mit der **örtlichen Arbeitsagentur** (www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rdn/hamburg/Agentur/index.htm) prüft die zuständige **Ausländerbehörde** (www.hamburg.de/auslaenderbehoerde/), ob einer Beschäftigung zugestimmt werden



kann. Die Zustimmung der Arbeitsagentur hängt von zwei Prüfverfahren ab.

- 1.) Die **Arbeitsmarktprüfung** gewährleistet, dass Flüchtlinge zu denselben Bedingungen arbeiten können wie Personen mit uneingeschränkter Arbeitserlaubnis (Gehalt, Arbeitszeiten). Außerdem dürfen die Flüchtlinge keiner Zeitarbeit nachgehen.
- 2.) Die **Vorrangprüfung** klärt, ob die ausgeschriebene Stelle theoretisch auch mit einer Person besetzt werden kann, die als arbeitssuchend gemeldet ist, eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis hat und auf die Stelle passt. Nach einem Aufenthalt von 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung.

Eine Zustimmung der Arbeitsagentur ist nicht nötig, wenn es sich um eine Berufsausbildung, ein Praktikum zu Weiterbil-

dungszwecken, Freiwilligendienst oder die Arbeitsaufnahme von Hochqualifizierten (z.B. abgeschlossenes vergleichbares Studium/Berufsausbildung) handelt. Dennoch muss ein Antrag auf **Arbeiterlaubnis bei der Ausländerbehörde** gestellt werden. Nach vierjährigem Aufenthalt in Deutschland ist eine Zustimmung der Arbeitsagentur generell nicht mehr notwendig.

Flüchtlinge mit **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** können sich bei dem JobCenter als arbeitssuchend melden. Stellenangebote sollten immer mit der zuständigen Ausländerbehörde besprochen werden.

Ist der Bedarf an Lebensunterhalt durch das Einkommen gedeckt, fallen die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** weg. Bei einer Berufsausbildung kann je nach Ausbildungsart ein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehen. Genauere Informationen gibt das örtliche JobCenter, das Wohngeldamt oder BAföG-Amt.

In **Hamburg** hilft das Projekt **W.I.R. – work and integration for refugees** (www.hamburg.de/arbeit/nofl/4626458/work-and-integration-for-refugees/) bei Fragen und Problemen im Zugang zu einer Arbeitsstelle. Dieses wurde vom **Flüchtlingszentrum Hamburg** (www.fz-hh.de/), Agentur für Arbeit Hamburg, JobCenter team.arbeit.hamburg und der Stadt Hamburg ins Leben gerufen. Das Team von W.I.R. bietet umfangreiche Beratung, Betreuung

und Unterstützung an. Das Projekt richtet sich vor allem an Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive, die bisher noch nicht durch die **Agentur für Arbeit** oder **Jobcenter (team.arbeit.hamburg)** beraten worden sind. Für ein Beratungsgespräch muss vorher ein Termin vereinbart werden.

Bei der Anerkennung von Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden, hilft vor allem die **Diakonie Hamburg**. In der **Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA)** (www.diakonie-hamburg.de/de/visitenkarte/zaa/Anerkennungsberatung/) kann in einem persönlichen Gespräch geklärt werden, ob und welche Zeugnisse anerkannt werden können. Außerdem hat in **Hamburg** der **Verbund für interkulturelle Kommunikation** und Bildung e.V. (verikom) das **Projekt PerLe – Perspektiven für ein Leben in Hamburg** ins Leben gerufen (www.verikom.de/projekte/perle-perspektiven-fur-ein-leben-in-hamburg/). Hier wird es Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ermöglicht, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Darüber hinaus bietet das Projekt Computerkurse sowie ein Kennenlernen des deutschen Arbeitsmarkts. Die Teilnehmer werden unter anderem auch bei Bewerbungen und der Praktikumsvermittlung unterstützt.

10. Integration: Freizeit, Begegnung und Kontakte



Die Angebote und Initiativen mit speziellen Angeboten für Begegnungen zwischen der Hamburger Wohnbevölkerung und Flüchtlingen, den Neu-Hamburgern, sind vielfältig und werden immer mehr. In dieser Broschüre können wir nur Anregungen geben, wo Sie in Ihrem Umfeld Veranstaltungen und Angebote finden können.

Der Fond **„Flüchtlinge & Ehrenamt“** vergibt für ehrenamtliche Aktivitäten rund um die Integration von Flüchtlingen Sach- und Honorarmittel ab 100 Euro bis in der Regel 1000 Euro. Dabei können folgende Aktivitäten gefördert werden:

- Aktivitäten zur Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen oder kulturellen Leben in Hamburg
- Aktivitäten zur Vernetzung und Einbindung von Flüchtlingen in ihrer Nachbarschaft

- Ehrenamtliche Begleitung von Flüchtlingen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Orientierungshilfen in Alltag
- Aktivitäten zur Bildung, rechtskonformen Beschäftigung oder Qualifizierung von Flüchtlingen
- Aktivitäten zur Qualifizierung der in der Flüchtlingsarbeit ehrenamtlich Tätigen, insbesondere mit Blick auf interkulturelle Kompetenzen

Weitere Informationen hierzu finden Sie hier: www.buergerstiftung-hamburg.de/fonds_fluechtlinge_ehrenamt/

Begegnungen

Viele Kirchen, Kircheneinrichtungen und nicht-konfessionelle Träger bieten Räume z. B. in Form von Cafés an, um die Begegnung von Flüchtlingen und Wohnbevölkerung zu erleichtern. Dort einmal unverbindlich vorbeizuschauen und mit

den anderen Gästen ins Gespräch zu kommen, kann ein Anfang sein.

Verschiedene Organisationen haben Patenschafts- und Mentorenprogramme aufgelegt, um Menschen zu unterstützen, die schon länger in Hamburg leben und helfen möchten, Flüchtlinge zu integrieren. Beispiele für Aufgaben von Paten:

- Bewerbung und Jobsuche
- Begleitung z. B. zu Behörden, Ämtern etc.
- Wohnangelegenheiten
- Sprache
- Freizeitgestaltung (z. B. gemeinsam Sport und Kultur genießen oder die Stadt erkunden)

Sport

Sport funktioniert häufig ohne Worte. Beim Sport kommen sich Menschen näher und verständigen sich über das gemeinsame Interesse. Bewegung hilft,

Anspannung und Aggression abzubauen. Die folgenden Organisationen vermitteln Angebote im gesamten Hamburger Stadtgebiet.

Schwimmen:

Bäderland www.baederland.de

In den Schwimmhallen Inselepark (Wilhelmsburg) und St. Pauli gibt es spezielle Termine für Frauen und Mädchen, an denen männliche Personen keinen Zutritt haben.

Fußball:

Der Hamburger Fußballverband vermittelt Integrationsangebote in der ganzen Stadt:

www.hfv.de

Schach:

Die Schachjugend hat viele Ideen, wie sie mit Flüchtlingen durch Schach in Kontakt kommen will:

www.deutsche-schachjugend.de/dsj-inside/gesellschaftliche-verantwortung/fluechtlinge-werden-freunde/





Der Hamburger Sportbund unterstützt seine Mitgliedsvereine bei Integrationsprojekten: www.hamburger-sportbund.de

Musik

Das **Hamburger Konservatorium** hat verschiedene Programme und Aktionen gestartet, um insbesondere mit geflüchteten Kindern Musik zu machen. Z.B. wird in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) Schnackenburgallee Musikunterricht angeboten. Es wird gemeinsames Musizieren von geflüchteten Kindern und Kindern, die schon lange in Hamburg wohnen, angeboten. Das Projekt „Bandboxx“ ermöglicht Kindern und Jugendlichen als Band oder Solokünstler eine eigene CD zu produzieren. Weitere Integrationsangebote finden Sie hier: www.hamburger-konservatorium.de/?ws=12200

Der Barmbeker Verein für Kultur und Arbeit Zinnschmelze bietet jeden 2. Donnerstag im Monat kostenlose interkultu-



relle Jamsessions an. Musikbegeisterte aus den Flüchtlingsunterkünften und aus der Wohnbevölkerung können ihre Instrumente mitbringen. Die Veranstaltungen finden statt in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Theater und in Zusammenarbeit mit der Initiative „Welcome to Hamburg Barmbek“. Mehr Informationen und aktuelle Termine finden Sie hier: www.zinnschmelze.de/programm/veranstaltungen.htm

Kultur

Auf der Plattform www.willkommenskultur-hamburg.de finden Sie aktuelle Angebote rund um Kultur für und mit Flüchtlingen. Die Plattform wird betrieben von STADTKULTUR HAMBURG und gemeinsam mit dem Verein **LAG Kinder und Jugendkultur** betreut. Gefördert wird die Plattform von der Hamburger Kulturbehörde.

11. Mobilität



Fahrtkostenübernahme für Fahrten im Zusammenhang mit dem Asylverfahren werden übernommen, sofern die Termine nicht mit der HVV-Karte erreichbar sind.

Fahrrad

Mit dem Fahrrad kann die Stadt kostengünstig und umweltverträglich erkundet werden. Mit dem Fahrrad kann man einkaufen und kleinere Lasten transportieren. Mit dem Fahrrad können Ärzte, Behörden, Integrationsangebote, Freunde und Bekannte besucht werden.

Diese Mobilität wird in Hamburg z.B. durch die Initiative **Westwind Hamburg** www.westwind-hamburg.de gefördert. Die Initiative nimmt Spendenfahrräder entgegen, auch reparaturbedürftige, verteilt sie an Flüchtlinge und organisiert gemeinsame Ausfahrten.

Auto/Führerschein

Ausländische Fahrerlaubnisse dürfen nur sechs Monate nach Zuzug nach Deutschland genutzt werden. Eine ausländische Fahrerlaubnis (Führerschein) kann aber unter bestimmten Bedingungen in eine deutsche umgeschrieben werden (Vereinfachtes Verfahren). In jedem Fall muss die Identität des Flüchtlings zweifelsfrei geklärt sein. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, muss der Umschreibungsantrag innerhalb von drei Jahren nach der Einreise gestellt werden. Die Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis in eine deutsche erfolgt nach einer bestandenen theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung.

Wenn das vereinfachte Verfahren nicht anwendbar ist, muss auf jeden Fall eine Fahrschule besucht werden. Die Bedingungen, eine Fahrerlaubnis zu erlangen, sind für Ausländer dann genauso wie für jeden anderen Bewerber auch.



Bahn

Nach der ersten Registrierung an der Grenze erhalten Flüchtlinge in der Regel von den Behörden einen Gutschein für eine Bahnfahrkarte zur Fahrt in eine Aufnahmeeinrichtung.

HVV: Mobilitätskarte für Flüchtlinge

Alle geflüchteten Menschen, die in Hamburg in Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen (ZEA) leben, erhalten eine HVV-Mobilitätskarte für den Gesamtbereich. Sie ist verbindlich, kostet 29 Euro und wird den Flüchtlingen bei ihrer Erstregistrierung übergeben. Für Kinder und Jugendliche (6

bis 18 Jahre) wird der halbe Fahrpreis berechnet. Der Fahrpreis wird vom Taschengeld, das dem Flüchtling zusteht, bezahlt. Es werden jeweils Wertmarken für einen Zeitraum von drei Monaten in Verbindung mit den HVV-üblichen Kundenkarten ausgegeben.

Wenn die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen wird, erlischt der Zwang zur HHV-Karte. Es kann aber eine normale HVV-Monatskarte mit **Sozialticket** gekauft werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. **Mehr Informationen: www.hvv.de**

12. Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) – früher UMF (Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) genannt – haben Anspruch auf besonderen Schutz. Das ist in verschiedenen internationalen Konventionen und nationalen Regelungen festgelegt.

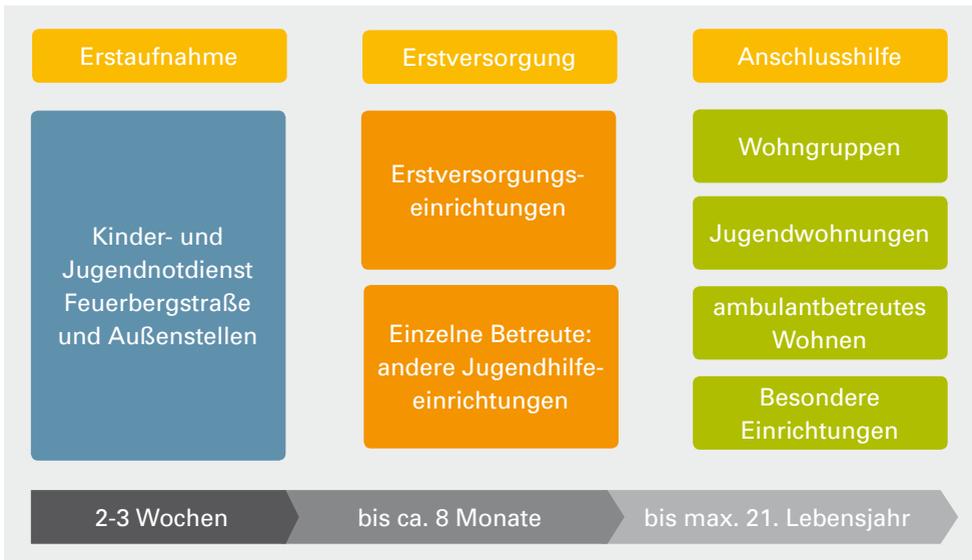
In Hamburg werden ankommende UMA vom Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) des Landesbetriebs für Erziehung und Beratung (LEB) betreut. Wenn nicht sicher ist, ob die junge Person minderjährig ist, wird versucht, mit biografischen Befragungen und medizinischen Untersuchungen das Alter festzustellen. Volljährige werden wie Erwachsene behandelt.

Unterbringung

Die Jugendlichen sind nach Geschlechtern getrennt dezentral in Erstversorgungseinrichtungen untergebracht, durchschnittlich ca. 50 Personen pro Standort. Mädchen stellen nur ca. 5% aller UMA.

Eine Übersicht der Standorte zur Erstaufnahme / Erstversorgungseinrichtungen finden Sie hier: www.hamburg.de/fluechtlinge/4469150/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/

Die folgende Grafik zeigt, wie die Jugendlichen untergebracht werden:



Vormundschaft

Die meisten Jugendlichen bekommen einen Amtsvormund aus dem zuständigen Jugendamt zugeteilt. Es werden aber Freiwillige und Ehrenamtliche gesucht, die eine Vormundschaft übernehmen. Informationen zur Ausübung einer Vormundschaft bekommen Sie hier: kinderschutzbund-hamburg.de/vormundschaften.html

Schule

Die UMA haben das Recht auf Bildung und unterliegen der Schulpflicht, unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Es kann Wartezeiten bei der Zuteilung eines Schulplatzes von bis zu mehreren Monaten geben. Bis zum Alter von 16 Jahren

besuchen die Kinder allgemeinbildende Schulen. Für etwa ein Jahr gehen sie in eine Vorbereitungsklasse in der intensiver Deutschunterricht stattfindet. Anschließend wechseln sie in eine Regelklasse. Über 16-Jährige werden in eine berufsbildende Schule eingeschult und besuchen dort für etwa zwei Jahre eine Vorbereitungsklasse.

Eine Besonderheit in Hamburg ist die Teilfinanzierung von Integrationskursen. Über 16-Jährige, die eine berufsbildende Schule besuchen, können zusätzlich über das Flüchtlingszentrum Hamburg eine Zulassung für 300 Stunden Integrationskurs als Deutsch- oder Alphabetisierungskurs erhalten.

13. Ehrenamtliches und freiwilliges Engagement

Es gibt viele Formen, sich für Geflüchtete zu engagieren: allein oder mit anderen, durch eine Patenschaft, in der Behördenbegleitung, beim Deutschlernen oder durch bestimmte Fachkenntnisse. Egal, für welchen Weg Sie sich entscheiden, die zwei wichtigsten Grundregeln bei der Flüchtlingsarbeit sind immer dieselben. 1. Hilfe zur Selbsthilfe, 2. Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren.

Die Menschen, die neu zu uns kommen, sollten darin unterstützt werden, selbstständig, selbstbestimmt und selbstverantwortlich ihr Leben in Deutschland zu gestalten. Hilfe bedeutet also nicht, den Menschen die Verantwortung für das eigene Handeln abzunehmen. Finden Sie gemeinsam heraus, wo es Dinge, Angebote oder Dienstleistungen umsonst oder preiswert gibt. Bei Ausflügen ist es sinnvoll, das Ziel gemeinsam zu bereden. Nutzen Sie die ersten Ausflüge dazu, dass Neankömmlinge ihre Wege bald eigenständig finden können (HVV nutzen, zu Fuß gehen).

Interkulturelles Handeln

Man sollte den Geflüchteten also auf Augenhöhe begegnen. Sie bringen eigene Lebenserfahrung, Fähigkeiten und Kenntnisse mit. Helfen Sie den Menschen, diese Stärken zu nutzen. Für Sie als Ehrenamtliche kann das natürlich auch bedeuten, dass Ihre Ratschläge, Tipps und Ideen nicht immer angenommen werden

und Sie möglicherweise nicht verstehen, warum. Auch wenn es Ihnen schwer fällt, eine Entscheidung gegen Ihre Vorstellungen zu akzeptieren, besonders, wenn Sie persönlich viel Zeit und Mühe investiert haben: Achten Sie darauf, dass Sie niemanden bevormunden. Wenn sie möchten, dass Ihre Ratschläge angenommen werden, müssen Sie erst einmal Vertrauen schaffen. Gut gemeinte Geschenke, besonders Geld, können auch aufdringlich und entmündigend wirken.

Nehmen Sie sich Zeit, einander kennen zu lernen! Manchmal ist das wichtiger, als gleich aktiv zu werden. Hören Sie zu, zeigen Sie Interesse, stellen Sie Fragen, aber fragen Sie den anderen nicht aus. Viele Menschen brauchen Zeit, sich zu öffnen, besonders dann, wenn sie schlechte Erfahrungen in ihrem Heimatland oder auf der Flucht gemacht haben.

Grenzen des Ehrenamts

Es ist wichtig, dass Sie auch auf Ihre eigenen Grenzen achten. Wenn Sie sich überfordern, hilft das niemandem. Das Ehrenamt soll Freude machen. Erwarten Sie nichts Übermenschliches von sich selbst. Machen Sie nur so viel, wie es zeitlich, körperlich und emotional für Sie machbar ist.

Verweisen Sie an andere, wenn Ihre Möglichkeiten und Kompetenzen nicht ausreichen. Das ist keine Schande. Im

Gegenteil: Gerade bei Themen wie Asylverfahren, Krankheit, Traumatisierung, Schulden oder Sucht ist es wichtig, geeignete Fachleute und Hauptamtliche zur Hilfe heranzuziehen. Selbst wenn Sie zum Beispiel bei Behördengängen begleiten, wird von Ihnen nicht erwartet, dass Sie sich mit sämtlichen Gesetzen auskennen. Es reicht schon, als deutschsprachiger Ansprechpartner da zu sein. Sobald ernste Probleme auftauchen, sollten Sie sich frühzeitig an Fachleute wenden.

Suchen Sie unbedingt Austauschmöglichkeiten und Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Ehrenamtlichen: Runde Tische für die Unterkünfte und in den Stadtteilen, Netzwerktreffen (Caritas, Diakonie etc.), soziale Medien (Facebook etc.).

Grenzen wahren

Die eigenen Grenzen zu wahren, kann bedeuten: Vereinbaren Sie gerade zu Anfang lieber Termine, an denen Sie sich von Ihrer Seite melden. Machen Sie keine weiterreichenden Zusagen oder Versprechungen, bevor Sie die Situation genauer kennen, sonst kann das auf beiden Seiten zu Enttäuschungen führen. Überlegen Sie gut, bevor Sie die eigene Telefonnummer weitergeben.

Vernachlässigen Sie Ihr eigenes Umfeld nicht, verbringen Sie weiterhin Zeit mit Freunden, Partnern, Kindern und Eltern wie bisher. Entscheiden Sie, wie viel Zeit Sie tatsächlich für das Ehrenamt aufbringen können, und halten Sie lieber langfristig und zuverlässig an wenigen Terminen

fest, anstatt zu viel zu wollen und sich zu übernehmen.

Ab und zu innehalten

Insgesamt sollten Sie sich erlauben, immer mal wieder darüber nachzudenken, ob Sie noch das machen, was Sie machen wollen, und ob Sie damit glücklich sind. Vielleicht passt eine andere Aufgabe besser zu Ihnen. Die Hilfsorganisationen sind auch dankbar für Leute, die Flyer erstellen, bei der Buchhaltung helfen, Spenden sammeln, Fahrräder reparieren usw. Anlaufstellen wie das Freiwilligen Zentrum und die anderen Freiwilligenagenturen des AKTIVOLI-Landesnetzwerks helfen dabei, eine passende Aufgabe zu finden.

(www.freiwillig.hamburg)

Selbst wenn Sie als Helfer oder Pate bestens geeignet sind, kann es passieren, dass die Chemie zwischen Ihnen und einer Person einfach nicht stimmt. Man muss ja nicht jeden Menschen mögen. Dann ist es für beide Seiten vielleicht besser, Abschied zu nehmen und an einer anderen Stelle neu anzufangen.

Sprachliche Brücken und Dolmetscher

Eine gemeinsame Sprache zu finden, ist für die Unterstützung von Flüchtlingen ein Schlüssel, wenn auch nicht der einzige. Oftmals einigt man sich auf eine Sprache wie Englisch oder Französisch, die für beide Seiten nicht die Muttersprache ist. Auch wenn sich vieles ohne Worte regeln lässt, wenn man sich erst einmal kennengelernt hat, ist es zum gegenseitigen Verständnis und für bestimmte Sachverhalte

wichtig, direkt kommunizieren zu können. Bei Kontakt mit Behörden, oder beim Arzt stehen nicht automatisch Dolmetscher zur Verfügung, daher ist es hilfreich, eine Person mit den benötigten Sprachkenntnissen hinzuzuziehen.

Um in Hamburg Dolmetscher zu finden, die die Arbeit vor Ort unterstützen können, sind vor allem die Beratungsdienste für Zuwanderer und Flüchtlinge wichtige Ansprechpartner. Manche dieser Dienste verfügen über Dolmetscherpools, zu denen auch andere Stellen Kontakt aufnehmen können.

Beispielsweise bietet das **Café Exil** (cafe-exil.antira.info/) Begleitung zu Behörden und sprachliche Vermittlung. Auch in vielen Gruppen von sozialen Netzwerken (z.B. Facebook) lassen sich über Grup-

pen zum Thema Flüchtlingshilfe Dolmetscher finden.

Es sollte vermieden werden, dass Kinder, die die Sprache oftmals schneller lernen, für ihre Eltern oder andere Flüchtlinge übersetzen. Das schützt die Kinder vor Überforderung und unangemessener Verantwortung.

In Hamburg gibt es zum Beispiel Integrationslotsen, die Neuzugewanderte herkunftssprachlich bei der Orientierung in der neuen Gesellschaft unterstützen. (www.wohnbruecke.de)

Berücksichtigen Sie, dass ehrenamtlichen Dolmetschern eine Aufwandsentschädigung zukommen sollte. Besprechen Sie das vorher mit der Einrichtung, dem Dolmetscher, ihrer Kirchengemeinde etc.



Wenn kein Dolmetscher da ist ...

...läuft die Verständigung zwischen Flüchtlingen und Ehrenamtlichen oft mit Händen und Füßen, unterstützt von Bildertafeln, Übersetzungshilfen aus dem Internet und Sprachführern. Viele Flüchtlinge und Ehrenamtliche verfügen über Smartphones, mit deren Einsatz erste Sprachbarrieren leichter überwunden werden können.

Häufige Stolpersteine

Die erste Hürde beim Kontakt mit Geflüchteten ist meistens die Sprache. Stellen Sie sich darauf ein, dass die Verständigung schwierig wird, und bringen Sie Geduld mit. Oft kann es helfen, sich gerade am

Anfang „mit Händen und Füßen“ zu verständigen.

Die zweite Hürde sind kulturelle Barrieren. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Sie Verhaltensweisen oder Gewohnheiten an-

treffen, die Ihnen fremd sind oder Ihnen als unangemessen erscheinen. Sie werden immer wieder auf ungewohnte Umgangsformen, auf von Ihren Vorstellungen abweichende Erziehungsmethoden oder nicht nachvollziehbare Überzeugungen und Entscheidungen stoßen. Manchmal reicht es schon, freundlich nachzufragen, damit ein fremdartiges Verhalten verständlich wird. Aber es wird auch Momente geben, in denen Sie eine Handlung oder Denkweise tatsächlich verurteilen.

Wie man damit umgeht, ist schwierig abzuwägen. Man muss nicht alles gutheißen was in den Heimatländern üblich ist. Einerseits ist es wichtig, die unterschiedlichen Werte und Normen, die in Deutschland gelten, zu vermitteln und zu erklären. Andererseits kann nicht verlangt werden, dass Menschen aus anderen Ländern sämtliche Ansichten übernehmen. Diese Haltung sollte man vermitteln und weitergeben, am besten, indem man mit gutem Beispiel vorangeht.

Wenn Sie sich besser auf die Herausforderungen vorbereiten wollen, finden Sie Kurse für Ehrenamtler und interkulturelles Training z.B. auf der Website der Aktivoli Freiwilligenakademie. (www.freiwilligen-akademie-hamburg.de)

Die dritte Hürde sind oft die schweren Schicksale, mit denen man als Helfer konfrontiert wird. Es ist ganz normal, darauf mit starker Betroffenheit zu reagieren. Den Geflüchteten hilft oft schon Interes-



se und das Gefühl, dass jemand ihnen zuhört. Achten Sie trotzdem darauf, dass die Belastung für Sie selbst nicht zu groß wird. Sie dürfen eine gewisse innere Distanz wahren.

Auch die Geflüchteten haben das Recht, nicht jeden Kontaktversuch dankbar und freudig anzunehmen. Versuchen Sie, Zurückweisungen nicht persönlich zu nehmen. Wer im eigenen Land verfolgt wurde, ist möglicherweise misstrauisch, verschlossen oder ängstlich und braucht nach der Ankunft in Deutschland vielleicht erst einmal Ruhe. Menschen in einer Trauer- oder Schockphase haben wenig Energie für Freizeitangebote oder andere gut gemeinte Hilfen. Meistens empfiehlt es sich, einfach ein wenig abzuwarten.

14. Freie und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg gibt einen Überblick über Aktuelles und über hilfreiche Kontakte:

Flüchtlinge in Hamburg

www.hamburg.de/fluechtlinge

Forum Flüchtlingshilfe

www.hamburg.de/forum-fluechtlingshilfe

Koordination des ehrenamtlichen Engagements in den Bezirken:

www.hamburg.de/fluechtlinge-grundlagen/5038392/fluechtlings-koordinatoren

Impressum

Herausgegeben von

Caritasverband für Hamburg e.V.

Danziger Straße 66

20099 Hamburg

Deutschland

Tel.: 040/280 140-0

www.caritas-hamburg.de

info@caritas-hamburg.de

Verantwortlich: Michael Edele
in Kooperation mit dem

Freiwilligen Zentrum Hamburg

Am Mariendom 4

20099 Hamburg

Tel.: 0 40/248 77-360

www.freiwilligen-zentrum-hamburg.de

mail@freiwilligen-zentrum-hamburg.de

Redaktion: Carolin Goydke,
Veronika Matusall, Ulrike Raimer-Nolte,
Clara Wißmach, Stefan Büngens,
Thomas Hoffmann

Fotos: Peter Bruns

Grafik: www.mareilebusse.de

Besonderer Dank an Mohamad Alkhadraa

Wir danken dem Erzbistum Hamburg für die finanzielle Unterstützung durch den Flüchtlingsfonds.

Caritasverband für Hamburg e.V.

Danziger Straße 66
20099 Hamburg

www.caritas-hamburg.de
info@caritas-hamburg.de

Freiwilligen Zentrum Hamburg

Am Mariendom 4
20099 Hamburg

www.freiwilligen-zentrum-hamburg.de
mail@freiwilligen-zentrum-hamburg.de